CC

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 47.912/2
VOM 24. MÄRZ 2010

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 25. Februar 2010 von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Dekretvorentwurf "über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2010" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben :

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorangehenden Formalitäten zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

Untersuchung des Vorentwurfs

Verfügender Teil

Artikel 3

1. Um die Anwerbungs-, Auswahl- und Beförderungsämter für das Personal des Vorschul- und Primarschulwesens nach Sprachabteilung zu trennen, zielt Artikel 3 des Vorentwurfs eines Dekrets, das am 1. September 2010 in Kraft treten soll (Artikel 106 des Dekretvorentwurfs), darauf ab, Artikel 6 des königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1968 zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und des Sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalunterricht und der Ämter der Personalmitglieder des Inspektionsdienstes beauftragt mit der Aufsicht dieser Einrichtungen zu ändern.

2. In der Begründung steht Folgendes:

> "Die Anwerbungs-, Auswahl- und Beförderungsämter wurden im Grundschulwesen in der Praxis immer nach Sprachabteilung getrennt.
>
> Für eine Ernennung in einer französischsprachigen Abteilung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden daher nur die Dienste berücksichtigt, die in einer französischsprachigen Abteilung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft erbracht worden sind. Für eine Ernennung in einer deutschsprachigen Abteilung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird

ebenso nur das in einer deutschsprachigen Abteilung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft erworbene Dienstalter berücksichtigt.

Diese Vorgehensweise ist allerdings in keinem Rechtstext verankert. Um der Rechtssicherheit beizutragen, wird daher vorgeschlagen hierfür eine Rechtsgrundlage zu schaffen".

Der Dekretvorentwurf enthält keine Übergangsbestimmung. Daraus folgt, dass bei der Berechnung des Dienstalters in einer französischsprachigen Abteilung oder in einer deutschsprachigen Abteilung das in beiden Abteilungen bis zum 31. August 2010 erworbene Dienstalter wird berücksichtigt werden müssen.

3. Die Prüfung über die Zulässigkeit des entworfenen Textes erfordert eine allgemeinere Darlegung des Rechtsrahmens, in den er sich einfügen würde.

4. Kraft der zurzeit geltenden Regeln wird die Besetzung eines Amtes in einer Sprachabteilung einer Einrichtung der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Ernennung in die Anwerbungs-, Auswahl- und Beförderungsämter, einschließlich in einer anderen Sprachabteilung, angerechnet. Die Besetzung dieses Amtes in derselben Sprachabteilung wie derjenigen der erstrebten Stelle steht nicht in den Voraussetzungen für die Ernennung in dieses Amt.

So erwog die Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates Folgendes in einem Urteil Nr. 201.217 vom 23. Februar 2010 über die Verweigerung, eine Person als Kindergärtnerin in die französischsprachige Abteilung des Unterrichtswesens der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu ernennen, wobei diese Entscheidung sich auf die Nicht-Berücksichtigung der in diesem Amt, im Rahmen von zeitweiligen Bezeichnungen geleisteten Dienste in der deutschsprachigen Abteilung dieses Unterrichtswesens stützte.

Die Argumente der Parteien und die Begründung dieses Urteils werden hier unten wiedergegeben :

"In der Erwägung [...] dass die Klägerin davon ausgeht, dass sie alle Ernennungsbedingungen erfülle, darunter ein Dienstalter von 720 Tagen im betreffenden Amt und die sprachlichen Bedingungen, um in den deutschsprachigen und französischsprachigen Abteilungen zu unterrichten; dass sie meint, dass die

einzige Definition des Amtes sich in Artikel 6 des vorgenannten königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1968 befinde, in dem nicht nach Unterrichtssprache unterschieden werde, und schließlich, dass es sich nur um ein einziges Amt, nämlich das einer Kindergärtnerin, handele; dass die Klägerin meint, dass sie aufgrund des Abkommens im Sektorenausschuss XIX mit 27 Punkten vor den anderen Kandidatinnen hätte klassiert und also ernannt werden müssen; dass sie behauptet, dass die Gegenpartei, indem sie nur 5 Punkte erteilt habe, den in der deutschsprachigen Abteilung geleisteten Diensten im Amt einer Kindergärtnerin nicht Rechnung getragen habe und infolgedessen [die Artikel 39, § 1, Punkt 8, 40 und 43 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 (1), Artikel 6, Punkt A, a), 1, des königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1968 (2) und die Kriterien bei Bezeichnungen und Ernennungen für das Schuljahr 2008-2009, die im Protokoll der Verhandlungsergebnisse der Sitzung des Sektorenausschusses XIX vom 16. Mai 2008 festgelegt worden sind], verletzt habe;

In der Erwägung, dass die Gegenpartei antwortet, dass die geleisteten Dienste in der entsprechenden sprachlichen Abteilung geleistet werden müssen, damit sie berücksichtigt werden könnten; dass sie meint, dass eine gegenteilige Rechtsauffassung dazu führen würde, dass Kandidaten der einen Abteilung von Kandidaten der anderen Abteilung alleine auf Grund des Dienstalterkriteriums überholt werden könnten und dass dieses Kriterium somit nicht relevant wäre und eben zu einer nicht nachvollziehbaren Ungleichbehandlung führen würde; dass sie betont, dass die Klägerin aus den Augen verliere, dass das Dekret vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen die Schaffung von Schulen mit einem anderen Sprachregime vorsehe (Artikel 3) und dass die Gegenpartei somit den Grundsatz der Gleichbehandlung innerhalb des jeweiligen Sprachregimes gewährleistet habe;

In der Erwägung, dass die Klägerin erwidert, die Gegenpartei begnüge sich damit zu behaupten, dass die These der Klägerin diskriminierend sei, ohne es auf irgendeine Art und Weise zu beweisen; dass sie behauptet, dass es ab dem Augenblick, wo die Bedingungen für eine Ernennung erfüllt seien, darin eingeschlossen die Einhaltung der Sprachengesetze, keinesfalls diskriminierend sein könne, der gesamten Karriere der Kandidaten für eine Ernennung im Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft Rechnung zu tragen; dass sie daran erinnert, dass die zeitweiligen Bezeichnungen sowohl in die eine als auch

---

(1) Königlicher Erlass vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder- und Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes.

(2) Königlicher Erlass vom 2. Oktober 1968 zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der Ämter der Personalmitglieder des Inspektionsdienstes beauftragt mit der Aufsicht dieser Einrichtungen.

.../...

in die andere Abteilung für die Personalmitglieder erfolgen würden, die die Sprachenbedingungen erfüllen würden, und dass die Weigerung, die gesamte Karriere dieser Personen zu berücksichtigen, diejenigen ernsthaft benachteilige und diskriminiere, die über die Kenntnis der zwei Sprachen verfügen würden, indem ihre Karriere künstlich in zwei Teile getrennt werde; dass die Klägerin hinzufügt, dass sie nicht einsehe, inwieweit das vorgenannte Dekret vom 19. April 2004 ihre These entkräften würde;

In der Erwägung, dass die intervenierenden Parteien der Auffassung sind, dass die Klägerin dem Begriff "Amt" im Sinne des Artikels 6 des vorgenannten königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1968 eine Bedeutung gebe, die dieser Begriff nicht habe; dass sie meinen, dass eine Kindergärtnerin im Sinne dieser Bestimmung eine Person sei, die in einer Vorschule Unterricht erteile; dass daraus aber keine Schlussfolgerungen in Bezug auf den Begriff "Amt" im Sinne von Artikel 39, § 1, Punkt 8, des o.a. königlichen Erlasses vom 22. März 1969 gezogen werden könne; dass sie behaupten, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft seit der Vergemeinschaftung des Unterrichtswesens zwischen den Ämtern der Kindergärtnerinnen unterscheide, je nachdem ob das Amt in einer französischsprachigen Abteilung oder in einer deutschsprachigen Abteilung ausgeübt werde; dass der Gesetzgeber durch das vorgenannte Dekret vom 19. April 2004 das Grundschulwesen auf der Grundlage von verschiedenen Sprachregimen organisiert habe und dass sich daraus ergebe, dass eine Kindergärtnerin in einer Schule einer Sprachrolle nicht das gleiche Amt ausübe wie ihre Kollegin, die den gleichen Beruf in einer Schule einer anderen Sprachrolle ausübe; dass wer sich um ein Amt bewerbe zudem je nach Sprachrolle der Schule besondere Titel, Diplome und sprachliche Kenntnisse nachweisen müsse, und dass, da der pädagogische Kontext verschieden sei, die Gegenpartei unter den geleisteten Diensten in den verschiedenen Sprachregelungen stets unterschieden habe;

In der Erwägung, dass die Klägerin in ihrem letzten Schriftsatz noch betont, dass es für das Anwerbungsamt der Kindergärtnerinnen keine Sprachrollen gibt;

In der Erwägung, dass die Gegenpartei in ihrem letzten Schriftsatz vorbringt, dass es nicht unvernünftig sei, die Sprachenkenntnis nicht nur aufgrund von erworbenen Diplomen sondern auch aufgrund von konkreter Erfahrung in der entsprechenden Unterrichtssprache zu berücksichtigen; dass sie präzisiert, dass die These der Gegenpartei nicht darin bestehe zu behaupten, dass ein "Sprachenwechsel" für eine Kindergärtnerin nicht möglich sei, sondern dass die Karriere pro Schulsprache zu berechnen sei; dass die Sprache ein wesentliches Element im Unterrichtswesen sei, da darüber die Unterrichtsinhalte vermittelt würden; dass eine Kindergärtnerin gute Leistungen in einer Sprache erbringen könne, aber nur "begrenzt" zweisprachig sein könne, dass es um eine zu berücksichtigende Tatsache gehe und dass eine gegenteilige Rechtsauffassung für die Kindergärtnerinnen, die sich schon über längere Zeit im betreffenden Sprachunterricht bewährt hätten, diskriminierend wäre;

[...]

In der Erwägung, dass aus den o.a. Bestimmungen [3] hervorgeht, dass es für die Deutschsprachige Gemeinschaft nur ein Anwerbungsamt im Vorschulwesen gibt, nämlich dieses einer Kindergärtnerin, und ohne dass irgendeine sprachliche Zugehörigkeit erwähnt wird; dass dieselben o.a. Bestimmungen für das Vorschulwesen die Möglichkeit bestätigen, dass der Unterricht in einer anderen Landessprache als Deutsch gegeben werden kann von dem dazu bezeichneten Lehrpersonal, das die Bedingungen bezüglich der Sprachkenntnisse, die gemäß dem Dekret vom 19. April 2004 vertieft werden müssen und durch verschiedene Zeugnisse nachgewiesen werden können, einhält; dass kein Gesetzes- oder Verordnungstext bezüglich des Statuts des Lehrpersonals in der Deutschsprachigen Gemeinschaft also zwischen dem Personal der französischsprachigen und deutschsprachigen Abteilungen unterscheidet, dass es keine Sprachrollen für das Lehrpersonal der Deutschsprachigen Gemeinschaft gibt; dass aus den Verwaltungsakten hervorgeht - und dies wird von den Parteien nicht bestritten -, dass die Klägerin mit ihrem von der Französischen Gemeinschaft erteilten Zeugnis vom 26. Mai 1992 die Bedingung der im Dekret vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen vorgesehenen gründlichen Kenntnisse der französischen Sprache beachtet; dass die Gegenpartei demzufolge, indem sie gemeint hat, dass nur die in einer bestimmten sprachlichen Abteilung geleisteten Dienste für die Ernennungen in eine Stelle einer Abteilung derselben Sprachregelung berücksichtigt werden können, d.h. im vorliegenden Fall die in der französischsprachigen Abteilung der Unterrichtseinrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft geleisteten Dienste einer Kindergärtnerin für die Ernennung in eine Stelle einer Kindergärtnerin in der französischsprachigen Abteilung einer Einrichtung in Eupen, ohne jede gesetzliche Grundlage dem in Artikel 39 des o.a. Erlasses vom 22. März 1969 vorgesehenen Dienstalterkriterium eine Bedingung hinzugefügt hat; dass der erste Klagegrund infolgedessen begründet ist;

In der Erwägung, dass die Gegenpartei eine Diskriminierung anführt, die aus der Berücksichtigung der Dienste hervorgehen würde, die eine "offiziell zweisprachige" Lehrperson - d.h. eine Lehrperson, die die in Artikel 26 des Dekrets vom 19. April 2004 erwähnten Bedingungen erfüllt - in einer anderen sprachlichen Abteilung einer Unterrichtseinrichtung der Deutschsprachigen Gemeinschaft geleistet hat; dass man kaum einsehen kann, wie ein solcher Gedankengang im

---

[3] Es handelt sich um :
- Artikel 6 des königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1968 zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der Ämter der Personalmitglieder des Inspektionsdienstes beauftragt mit der Aufsicht dieser Einrichtungen;
- die Artikel 39, 40 und 43 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes;
- Artikel 26 des Dekrets vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen.

Lichte der o.a. Bestimmungen gerechtfertigt werden kann, durch die das zweisprachige Lehrpersonal ermächtigt wird, im Rahmen von zeitweiligen Bezeichnungen - die sich auf relativ lange Zeiträume ausdehnen können - zu unterrichten, die aber der Gegenpartei zufolge nicht erlauben, diese Dienste für eine Ernennung als Lehrperson zu berücksichtigen; dass es nicht zu verstehen ist, aus welchem Grund eine Lehrperson, deren sprachliche Kompetenz als ausreichend erachtet worden ist, um im Rahmen einer Bezeichnung zu unterrichten, für eine Ernennung in die gleiche Stelle plötzlich nicht mehr kompetent wäre;".

5.1. Die zurzeit vorgeschriebenen Sprachkenntnisbedingungen für die in dem Entwurf erwähnten Ämter, die durch diesen Entwurf nicht geändert werden, können wie folgt dargelegt werden.

5.2. Das Dekret vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen hat die dem Personal auferlegten sprachlichen Erfordernisse festgelegt.

In dem Regel- und Sondergrundschulwesen wird der Unterricht von Lehrern erteilt, die die Unterrichtssprache gründlich beherrschen [(4)]. Alle Auswahl- und Beförderungsämter werden zudem von Personalmitgliedern bekleidet, die die deutsche Sprache und die französische Sprache gründlich beherrschen [(5)].

Daraus folgt, dass diejenigen, die eine dieser beiden Sprachen nicht gründlich beherrschen, ihr Dienstalter für die Anwerbungsämter in den beiden Sprachregelungen nicht geltend machen können, während diejenigen, die die beiden Sprachen gründlich beherrschen, ihr Dienstalter in der einen oder der anderen Sprachregelung oder zugleich in den beiden Sprachregelungen geltend machen können.

5.3. Der Nachweis der gründlichen Kenntnis der Unterrichtssprachen wird wie folgt geregelt.

Gemäß Artikel 15 des Gesetzes vom 30. Juli 1963 über die Regelung des Sprachengebrauchs im Unterrichtswesen weist ein Bewerber seine gründliche Kenntnis

---

(4) Artikel 11 des besagten Dekrets vom 19. April 2004.

(5) Artikel 10 des besagten Dekrets vom 19. April 2004.

einer Sprache nach, wenn er in dieser Sprache das Diplom, aufgrund dessen er angeworben wurde, erhalten hat.

Diese Bestimmung wurde für die Deutschsprachige Gemeinschaft durch das o.a. Dekret vom 19. April 2004 aufgehoben, dessen Artikel 26, § 1, Nr. 1, hingegen vorsieht, dass das in einer bestimmten Sprache erworbene Abschlusszeugnis der Oberstufe des Vollzeit-Sekundarunterrichts ebenfalls als Nachweis der gründlichen Beherrschung dieser Sprache gilt [6] .

Im Übrigen werden die Studiennachweise im Regelsekundarunterricht stets in deutscher Sprache ausgestellt [7], während höchstens 50 % der nicht-sprachlichen Lehrfächer in französischer Sprache erteilt werden können [8].

5.4. Dazu können die Personalmitglieder der Französischen Gemeinschaft aufgrund von statutarischen Bestimmungen ihr im Unterrichtswesen der Französischen Gemeinschaft erworbenes Dienstalter für das Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft geltend machen.

---

(6) Es wird außerdem auf die anderen Bestimmungen von Artikel 26, § 1, des o.a. Dekrets vom 19. April 2004 hinsichtlich der anderen Beweismittel der gründlichen Beherrschung einer Sprache verwiesen, nämlich "ein Abschlussdiplom des Vollzeit-Hochschulwesens kurzer oder langer Studiendauer oder ein Universitätsdiplom, das in dieser Sprache erworben worden ist" (1.), die entsprechenden Studiennachweise, die vor einem schulexternen Prüfungsausschuss erworben worden sind (2.), die gleichgestellten und anerkannten Studiennachweise, die Bescheinigungen des Sprachenprüfungsausschusses (3. und 4. *partim*) und die im Rahmen des DELF-DALF-Programms erworbenen Zertifikate, aus denen hervorgeht, dass das Personalmitglied mindestens der Kompetenzstufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen genügt, unter der Bedingung, dass das Personalmitglied in der betreffenden Prüfung mindestens 60 % in jedem Prüfungsteil erreicht hat (4., *partim*).

(7) Artikel 9 des o.a. Dekrets vom 19. April 2004.

(8) Artikel 6, § 3, Absatz 5, des o.a. Dekrets vom 19. April 2004. Mit dieser Bestimmung kann dieses Verhältnis unter gewissen Bedingungen auf 65 % für die erste Stufe des Sekundarunterrichts gebracht werden. Siehe diesbezüglich das Gutachten 32.759/2 vom 24. Februar 2003 über einen Vorentwurf, der zum besagten Dekret vom 19. April 2004 geworden ist (*Parl. Dok.*, Parl. DG., 2003-2004, Nr. 146/1, S. 27-30).

So bestimmt Artikel 3*bis* des o.a. königlichen Erlasses vom 22. März 1969, der durch den königlichen Erlass vom 20. Dezember 1989 eingefügt und durch das o.a. Dekret vom 26. Juni 2006 geändert wurde, Folgendes :

> "Für die Anwendung der Artikel 40, 84, 85, 98, 99, 102, 104, 107, 107*bis*, 108, 109 und 110 des vorliegenden Erlasses werden die im Unterrichtswesen der Französischen Gemeinschaft geleisteten Dienste den im Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft geleisteten Diensten gleichgestellt".

Artikel 5*bis* des ministeriellen Erlasses vom 24. Oktober 1974, der zur Durchführung des königlichen Erlasses vom 18. Januar 1974 verabschiedet wurde, der in Anwendung des Artikels 164 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Personalmitglieder der staatlichen Unterrichtsanstalten ergangen ist, der durch den ministeriellen Erlass vom 20. Dezember 1989 eingefügt wurde, sieht ebenfalls Folgendes vor :

> "Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses werden die im Unterrichtswesen der Französischen Gemeinschaft geleisteten Dienste den im

Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft geleisteten Diensten gleichgestellt" [9] [10] [11].

6. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der untersuchte Text eine gewisse Anzahl von Behandlungsunterschieden schaffen würde :

- Unter den Personen, die eine gründliche Beherrschung der Unterrichtssprache nachweisen und das erforderliche Dienstalter haben, um in ein Anwerbungsamt ernannt zu werden, könnten nur diejenigen, die dieses Dienstalter in derselben

---

(9) Die gleiche Regel stand in den folgenden Artikeln :
- Artikel 2*bis* des königlichen Erlasses vom 22. Juli 1969 zur Festlegung der Regeln zur Bestimmung der Rangordnung der Anwärter auf eine zeitweilige Anstellung im staatlichen Unterrichtswesen, der durch den königlichen Erlass vom 20. Dezember 1989 eingefügt wurde (das Dekret vom 26. Juni 2006 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2006 hat diesen königlichen Erlass aufgehoben);
- die Artikel 9*bis* des ministeriellen Erlasses vom 9. März 1983 zur Festlegung der Prioritäten und Modalitäten, die bei den Versetzungen in die Stellen der Beförderungsämter zu beachten sind, 9*bis* des ministeriellen Erlasses vom 9. März 1983 zur Festlegung der Prioritäten und Modalitäten, die bei den Versetzungen in die Stellen der Selektionsämter zu beachten sind und 11*bis* des ministeriellen Erlasses vom 9. März 1983 zur Festlegung der Prioritäten und Modalitäten, die bei den Versetzungen in die Stellen der Anwerbungsämter zu beachten sind, eingefügt durch die ministeriellen Erlasse vom 20. Dezember 1989 (der Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Februar 1991 zur Festlegung der Prioritäten und Modalitäten, die zu beachten sind bei den Versetzungen der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der Lehranstalten der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Anstalten beauftragten Inspektionsdienstes hat diese drei ministeriellen Erlasse aufgehoben).

(10) In der Französischen Gemeinschaft wurden gleiche Regeln in die verschiedenen o.a. königlichen und ministeriellen Erlasse durch Erlasse der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 20. November 1989 eingefügt.

(11) In diesem Punkt wird auf die Darlegung des zweiten Klagegrundes, der von der klagenden Partei in dem o.a. Urteil Nr. 201.217 des Staatsrates vom 23. Februar 2010 angeführt wurde und auf den Standpunkt der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der intervenierenden Parteien sowie auf die von dem Staatsrat über diesen Klagegrund gegebene Antwort verwiesen. Der Staatsrat schließt daraus, dass die klagende Partei kein Interesse an diesem Klagegrund mehr hat, weil der erste Klagegrund angenommen worden ist (siehe, bezüglich dieses ersten Klagegrundes, Nr. 4 oben).

Sprachenabteilung geltend machen könnten, sich um eine Ernennung in dieses Anwerbungsamt bewerben.

- Diese Ungleichbehandlung fällt besonders auf, insofern die Personen, die aufgrund von Artikel 3*bis* des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 und von Artikel 5*bis* des o.a. ministeriellen Erlasses vom 24. Oktober 1974 ihr im Unterrichtswesen der Französischen Gemeinschaft erworbenes Dienstalter geltend machen können, in das Anwerbungsamt in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ernannt werden könnten, und dies trotz der Tatsache, dass dieses Dienstalter nicht in derselben Sprachregelung wie derjenigen dieses Amtes erworben worden ist, während die Personen mit demselben Dienstalter im Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in derselben Sprache wie derjenigen, in der die Personen ihre Ämter in der Französischen Gemeinschaft ausgeübt haben, darin nicht ernannt werden könnten.

- Was den Zugang zu den Auswahl- und Beförderungsämtern betrifft, würden dieselben Unterschiede vorkommen, aber darüber hinaus würden die Sprachanforderungen für die beiden betreffenden Sprachenabteilungen dieselben bleiben, nämlich die gründliche Beherrschung der beiden Sprachen.

Die Verfassungsgrundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit das benutzte Unterscheidungskriterium, d.h. die erforderlichen sprachlichen Kenntnisse, auf einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung beruht. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der betreffenden Rechtsnorm sowie auf die Art der im vorliegenden Fall anwendbaren Prinzipien zu beurteilen; die Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsätze werden verletzt, wenn feststeht, dass es kein angemessenes Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel gibt.

Es steht den Verfassern des Vorentwurfs zu, diese unterschiedlichen Behandlungen im Lichte der Zielsetzungen und insbesondere das angemessene Verhältnis des entworfenen Textes zu den verfolgten Zwecken zu rechtfertigen, besonders unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die verglichenen Personen in den beiden Kategorien

per Hypothese die beiden Sprachen gründlich beherrschen würden und dass die Bedingungen in bezug auf das Dienstalter im Unterrichtwesen identisch wären.

Artikel 4

Artikel 19*bis*, § 5, des o.a. königlichen Erlasses von 22. März 1969, eingefügt durch das Dekret vom 21. April 2008, lautet wie folgt :

> "Der Schulträger weist die definitiv offenen Stellen vorrangig den Personalmitgliedern zu, die ein Recht auf eine zeitweilige Bezeichnung auf unbestimmte Dauer haben".

Gemäß Artikel 19*bis*, § 1, Absatz 1, desselben Erlasses haben die Personalmitglieder im Rahmen der verfügbaren Stellen ein Recht auf eine zeitweilige Bezeichnung auf unbestimmte Dauer.

Artikel 4 des Vorentwurfs zielt darauf ab, Paragraf 5 von Artikel 19*bis* desselben Erlasses zu ersetzen, indem er vorsieht, dass eine zeitweilige Bezeichnung auf unbestimmte Dauer nur in eine Stelle erfolgen kann, die vakant oder während des ganzen Schuljahrs unbesetzt ist.

Die Begründung lautet wie folgt :

> "Das Konzept dieser zeitweiligen Bezeichnung/Einstellung auf unbestimmte Dauer wurde so aufgebaut, dass eine solche Bezeichnung/Einstellung nur in Stellen, die für das ganze Schuljahr zu besetzen sind, erfolgen kann. (...)
>
> Daher wird vorgeschlagen, in den verschiedenen Statuten zu präzisieren, dass eine zeitweilige Bezeichnung/Einstellung auf unbestimmte Dauer nur in Stellen erfolgen kann, die vakant oder während des ganzen Schuljahrs unbesetzt sind. Dies trägt zur Rechtssicherheit bei.
>
> Zurzeit werden die definitiv offenen Stellen vorrangig den Personalmitgliedern zugewiesen, die Anrecht auf eine zeitweilige Bezeichnung/Einstellung auf unbestimmte Dauer haben. Dies wurde zum Vorteil der Personalmitglieder festgelegt. Jedoch führte dies in der Praxis dazu, dass ein Personalmitglied an zwei verschiedenen Schulen bezeichnet werden musste, obwohl es einen vollen Stundenplan in einer Schule haben könnte. Dieser volle Stundenplan setzt sich aber aus definitiv offenen Stunden und solchen, die es nicht sind, zusammen. Man weiß aber, dass der Stelleninhaber nicht in die Stelle zurückkehrt, z. B. wegen Krankheit. Um nun zu vermeiden, dass das

Personalmitglied an zwei Schulen bezeichnet werden muss und das Schulteam auseinander gerissen wird, obwohl Stunden vorhanden sind, was weder im Interesse des Personalmitglieds noch der Schule und des Schulträgers ist, wird vorgeschlagen diese vorrangige Zuweisung abzuschaffen".

Artikel 4 des Dekretvorentwurfs hat in Wirklichkeit eine zweifache Zielsetzung: er zielt einerseits darauf ab, *expressis verbis* vorzuschreiben, dass eine zeitweilige Bezeichnung oder Einstellung auf unbestimmte Dauer nicht erfolgen kann, wenn die Stellen für einen Zeitraum, der kürzer als ein Schuljahr ist, frei sind, und andererseits, den Vorrang der Personalmitglieder für die definitiv offenen Stellen zu streichen.

Wie aus der Begründung hervorgeht, sind nur die Fälle betroffen, in denen die Personalmitglieder eine zeitweilige Bezeichnung oder Einstellung auf unbestimmte Dauer in zwei verschiedenen Schulen geltend machen können.

Indem er den Vorrang der Personalmitglieder, die Anrecht auf eine zeitweilige Bezeichnung oder Einstellung auf unbestimmte Dauer für die definitiv offenen Stellen haben, streicht - und dies in allen Hypothesen - kann der entworfene Text aber hinsichtlich des in Artikel 24, § 4, der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatzes getadelt werden, weil er zwei Kategorien von Personen in gleicher Weise behandelt, das heißt die Personalmitglieder, die Anrecht auf eine zeitweilige Bezeichnung oder Einstellung auf unbestimmte Dauer haben, und die anderen.

Um das in der Begründung erwähnte Problem zu lösen und somit zu vermeiden, dass das Personalmitglied in zwei Schulen bezeichnet werden muss, wäre es besser, Paragraph 5 von Artikel 19*bis* des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 anzupassen und gegebenenfalls das Personalmitglied eine der beiden Schulen wählen zu lassen, für die es eine zeitweilige Bezeichnung oder Einstellung auf unbestimmte Dauer geltend machen kann.

Eine ähnliche Bemerkung gilt für Artikel 18, 25, 40, 56 und 87 des Dekretvorentwurfs.

Artikel 5

Der entworfene Artikel 24, § 4, Absatz 1, lautet wie folgt :

"Schließt der (Beurteilungs-) Bericht mit dem Vermerk "ungenügend", "mangelhaft", "ausreichend" oder "gut", kann das Personalmitglied ihn unter Vorbehalt unterschreiben und innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach seiner Aushändigung durch den Schulleiter an das Personalmitglied Einspruch vor der Einspruchskammer erheben".

In Absatz 2 desselben Paragraphen wird dennoch vorgeschrieben, dass das Personalmitglied keinen Einspruch erheben kann, wenn der Beurteilungsbericht nichtig ist, d. h. wenn dem Schulträger bis zum 15. Mai des laufenden Schuljahres keine Ausfertigung des Berichts vorliegt oder wenn der Bericht nicht vorhanden ist.

In dem Kommentar zu den Artikeln wird geschrieben :

"Hat das Personalmitglied die Frist respektiert, versendet der Schulleiter den Bericht per Einschreiben an den Schulträger oder gibt ihn direkt beim Schulträger bis zum 15. Mai ab, das Datum des Poststempels oder der Empfangsbestätigung ist maßgebend. Liegt dem Schulträger bis dahin keine Ausfertigung vor oder ist diese Ausfertigung zu spät datiert, ist der Bericht nichtig und das Personalmitglied erhält die Note seines vorhergehenden Berichts. Falls dieser nicht vorhanden ist, erhält es den Vermerk "gut". In den beiden letzten Fällen kann kein Einspruch erhoben werden.

Datiert und unterschreibt das Personalmitglied den Bericht nicht innerhalb der Frist und gibt ihn nicht zurück an den Schulleiter, gilt der Bericht des Schulleiters. Somit soll vermieden werden, dass ein Personalmitglied, das eine negative Note erhält und die Frist absichtlich nicht respektiert, in den Anwendungsbereich von Absatz 4 fällt und die Note des letzten Berichts oder ein "gut" erhält".

Der Staatsrat sieht nicht ein, warum ein Personalmitglied, das die Note seines vorhergehenden Beurteilungsberichts erhält, nur weil der Schulleiter es unterlassen hat, dem Schulträger den Beurteilungsbericht des betroffenen Personalmitglieds bis zum 15. Mai zu versenden, keinen Einspruch erheben kann.

Eine ähnliche Bemerkung gilt für Artikel 7, 10, 17, 19, 21, 26, 28, 41, 43, 50, 51, 57, 59, 60, 71, 74, 88, 90, 93 und 94 des Dekretvorentwurfs.

Artikel 12

In Artikel 121*bis* des o.a. königlichen Erlasses vom 22. März 1969 wird vorgesehen, dass das Amt des Studienpräfekten oder Direktors einer Regelsekundar- oder Fördersekundarschule ab dem 1. September 2007 ausschließlich in Form einer Bezeichnung (auf unbestimmte Dauer) und einer definitiven Ernennung nach Maßgabe der Artikel 121*ter* bis 121*terdecies* desselben Erlasses vergeben wird.

Indem er die Worte "sowie das Amt des Hauptlehrers, des Leiters einer autonomen Grundschule und des Übungsgrundschulleiter (lies : Übungsgrundschulleiters)" in Artikel 121*bis* des o.a. königlichen Erlasses vom 22. März 1969 einfügt, ändert Artikel 12 des Dekretvorentwurfs die statutarischen Regeln rückwirkend ab dem 1. September 2007.

Dies entspricht anscheinend nicht der Absicht des Verfassers des Vorentwurfs . Artikel 12 des Vorentwurfs ist infolgedessen anzupassen.

Eine ähnliche Bemerkung gilt für die Artikel 45 und 65 des Dekretvorentwurfs.

Artikel 17

Dem entworfenem Artikel 121*undecies*, § 1, zufolge wird die Bewertung des Schulleiters (einer Schule, deren Schulträger die Deutschsprachige Gemeinschaft ist) vom leitenden Beamten der Unterrichtsverwaltung vorgenommen.

Wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates es in zahlreichen Gutachten in Erinnerung gebracht hat, steht es allerdings dem Dekretgeber nicht zu, eine Ermächtigung zugunsten eines Mitglieds einer Gemeinschaftsregierung direkt zu

erteilen [12]. Dies trifft umso mehr zu, wenn die Ermächtigung einem hohen Beamten erteilt wird.

Aus Artikel 69 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der aufgrund von Artikel 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft auf die Deutschsprachige Gemeinschaft Anwendung findet, ergibt sich nämlich, dass diese Ermächtigung der Regierung als solcher erst erteilt werden kann, wenn der Dekretgeber der Gemeinschaftsexekutive irgendwelche Befugnis mit oder ohne Verordnungscharakter übertragen will.

Die Tatsache, dass ein Dekret die Regierung dazu ermächtigt, individuelle Entscheidungen zu treffen, hat nicht zur Folge, dass ihr die Möglichkeit entzogen wird, einem ihrer Mitglieder, gegebenenfalls einem hohen Beamten, diese Befugnis zu übertragen. Eine solche Ermächtigungserlaubnis findet ausdrücklich ihre Rechtsgrundlage in Artikel 69 des o.a. Sondergesetzes vom 8. August 1980.

Somit ist der entworfene Artikel 121*undecies*, § 1, zu revidieren [13].

Artikel 54 und 55

Aufgrund der Änderung der Artikel 35 und 36 des Dekrets vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen ist auch ihre Überschrift, sowie die Überschrift des Abschnitts 3 von Kapitel V desselben Dekrets anzupassen.

---

(12) Siehe insbesondere das Gutachten 38.297/AG über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 1. Juli 2005 "portant diverses mesures en matière d'enseignement obligatoire et de promotion sociale, d'enseignement supérieur, de promotion de la santé à l'école, de la coordination, de l'accueil des enfants durant leur temps libre et au soutient de l'accueil extrascolaire, de l'aide à la jeunesse, d'éducation permanente et de fonds budgétaires" geworden ist (*Dok.*, Parl. Franz. Gem., 2004-2005, Nr. 111/1, S. 60-66).

(13) Im entworfenen Artikel 121*undecies*, § 1, Absatz 2, ist außerdem das Wort "Regelschulen" durch die Wörter "Regel- und Förderschulen" zu ersetzen.

Artikel 62 bis 73

1. In Artikel 24, § 4, der Verfassung, der hinsichtlich des Unterrichtswesens die in Artikel 10, Absatz 2, der Verfassung verankerten Grundsätze wiederholt, wird das Prinzip des gleichen Zugangs zu öffentlichen Ämtern festgelegt, was einen Vergleich der Titel und Verdienste der Bewerber voraussetzt.

Gemäß demselben Paragraphen sind die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepasste Behandlung rechtfertigen, im Dekret zu berücksichtigen.

Für die Erteilung eines Mandats als Schulleiter hat der Dekretgeber in dem von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesen eine unabhängige Kommission eingesetzt. Die Gesetzgebungsabteilung hat in einem Gutachten Folgendes bemerkt [(14)] :

> "Die entworfenen Artikel 121*quinquies*, Absatz 1, und 69*quinquies*, Absatz 1, bestimmen, dass «der Schulträger entscheidet, welcher der Bewerber das Mandat wahrnehmen soll» und dass der Schulträger in dem von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesen «zu diesem Zweck eine unabhängige Kommission [einsetzt]».
>
> Die unabhängige Kommission (in dem von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesen) oder der Schulträger (in dem freien subventionierten Unterrichtswesen) stützt «sich unter anderem auf den Strategie- und Aktionsplan des Bewerbers und auf ein Bewerbungsgespräch» (entworfene Artikel 121*quinquies*, Absatz 2, und 69*quinquies*, Absatz 2).
>
> In dem Kommentar zu Artikel 8 des Dekretvorentwurfs steht Folgendes :
>
> «Der Träger entscheidet auf Grundlage des Aktions- und Strategieplans sowie eines Bewerbungsgesprächs. Er setzt zu diesem Zweck eine unabhängige Kommission ein, die eine Entscheidung trifft. Selbstverständlich gilt das Verfassungsprinzip des gleichen Zugangs zu öffentlichen Ämtern. Ein Auswahlkriterium wird eine pädagogische Qualifikation oder Erfahrung sein. Selbstverständlich sollen noch andere Auswahlkriterien berücksichtigt werden, um dem höher angeführten Verfassungsprinzip Genüge zu leisten»".

---

(14) Gutachten 42.203/2 vom 21. Februar 2007 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 25. Juni 2007 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2007 geworden ist (*Dok.*, Parl. DG, 2006-2007, 99/1, S. 51-52).

2. In den durch das Dekret vom 11. Mai 2009 eingefügten Artikeln 56.12 und 64.12 des Dekrets vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren wird vorgesehen, dass das Amt des Fachbereichsleiters einer Fördersekundarschule und das Amt des Schulleiters oder Direktors einer Regelsekundar- oder Fördersekundarschule anhand einer Bezeichnung auf unbestimmte Dauer und anhand einer definitiven Ernennung nach Maßgabe der im freien subventionierten Unterrichtswesen geltenden Bestimmungen vergeben werden [(15)].

Abweichend davon legen die durch das Dekret vom 23. März 2009 eingefügten Artikel 56.1 bis 56.11 und 64.1 bis 64.11 des o.a. Dekrets vom 29. März 2004 selber die Regeln fest, die im Teilzeit-Kunstunterricht auf das Amt des leitenden Verwaltungssekretärs bzw. des Leiters einer Kunstakademie anwendbar sind [(16)].

Im Rahmen der Reform des Amtes eines Grundschulleiters werden durch die Artikel 62 bis 73 des Dekretvorentwurfs neue Bestimmungen in das o.a. Dekret vom 29. März 2004 eingefügt.

In dem Kommentar zu den einzelnen Artikeln (Artikel 62) steht Folgendes :

> "Im Statut des offiziellen Unterrichtswesens wurde bisher ein Verweis auf die besonderen Bestimmungen für die Sekundarschulleiter des Dekrets vom 14. Dezember 1998 (Statut des freien subventionierten Unterrichtswesens) gemacht und fanden somit auch Anwendung im offiziellen subventionierten Unterrichtswesen. Da im offiziellen subventionierten Unterrichtswesen zurzeit nur Grundschulen und keine Sekundarschule bestehen, war dies durchaus machbar. Da

---

(15) Diese Bestimmungen wurden dem Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats nicht unterworfen, da sie nach dem am 14. Januar 2009 abgegebenen Gutachten 45.688/2 über den Vorentwurf, der zum o.a. Dekret vom 11. Mai 2009 geworden ist, in den Dekretentwurf eingefügt worden sind (*Dok.*, Parl. DG, 2008-2009, Nr. 148/1).

(16) In den Artikeln 62*bis* und 69.3 des Dekrets vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums wird vorgesehen, dass diese Ämter anhand einer Bezeichnung auf unbestimmte Dauer und anhand einer definitiven Ernennung nach Maßgabe der im offiziellen subventionierten Unterrichtswesen geltenden Bestimmungen vergeben werden.

nun dasselbe Verfahren für die Sekundarschulleiter auf die Grundschulleiter ausgedehnt wird, ist es erforderlich das Verfahren in extenso in das Statut des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens einzufügen".

Der entworfene Artikel 64.15 sieht vor, dass der Schulträger entscheidet, welcher der Bewerber das Amt wahrnehmen soll und dass er sich unter anderem auf den Strategie- und Aktionsplan des Bewerbers und auf ein Bewerbungsgespräch stützt.

Im Gegensatz zu dem von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesen wird für das offizielle subventionierte Unterrichtswesen keine unabhängige Kommission eingesetzt.

Es kommt dem Verfasser des Vorentwurfs zu, diese Ungleichbehandlung zu rechtfertigen.

Artikel 105

Der Erlass der Regierung vom 17. April 2008 über die Ausbildung und Prüfung zum Erhalt des pädagogischen Befähigungsnachweises in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde nicht durch einen Erlass der Regierung vom 28. Juli 2008 geändert, sondern zu diesem Zeitpunkt im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

Folglich sind die Wörter "die Erlasse der Regierung vom 28. Juli 2008 und 26. März 2009" durch die Wörter "den Erlass vom 26. März 2009" zu ersetzen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
	P. VANDERNOOT,	Staatsräte,
Frau	M. BAGUET,	
Herrn	G. KEUTGEN,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	B. VIGNERON,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

Der Kanzler Der Vorsitzende

B. VIGNERON Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.